

Ort, Datum:
Salzburg, 11.01.2021

Zahl:
405-8/68/1/9-2021
Betreff:
AB AA, AC AD;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz 1950 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Frau AB AA, vertreten durch Rechtsanwälte AF, AI, AG AH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg 18.09.2020, Zahl xxx, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 29.04.2020 eine Entschädigung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) für ihren Betrieb in AE, AC AD. Sie schlüsselte den Antrag in dem Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 und begründete dies mit verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950. Als entgangenes Einkommen wurde ein Betrag von 5.898,44 € geltend gemacht

(bezahlte regelmäßige Entgelte im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes 1974 an Beschäftigte im oben angeführten Zeitraum).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.09.2020 wies die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag ab. Begründend führte sie unter Hinweis auf § 32 Abs 1 Epidemiegesetz aus, dass gemäß § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020, Zahl yyy, verfügt worden sei, dass Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994 auf Grundlage des § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetzes 1950 zu schließen seien. Für die Beschwerdeführerin liege keine Gewerbeberechtigung für Beherbergung vor. Da es sich somit beim gegenständlichen Betrieb um keinen Beherbergungsbetrieb gemäß § 111 Abs 1 Z 1 GewO handle und der Betrieb somit nicht nach der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020 auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 geschlossen worden sei, bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde und führte begründend im Wesentlichen aus, dass § 2 Abs 1 der Verordnung der Bezirkshauptfrau dahingehend auszulegen sei, dass sämtliche Beherbergungsbetriebe im Bezirk Tamsweg zu schließen seien. Es werde im Verordnungstext zwar in einer Klammer auf § 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994 verwiesen, aus dieser Gesetzesstelle ergebe sich jedoch lediglich, dass es für die Beherbergung von Gästen einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf. Aus dem § 2 Abs 1 der Verordnung könne nicht abgeleitet werden, dass nur Beherbergungsbetriebe mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung zu schließen seien. Dies würde auch dem Zweck der Verordnung widersprechen, verfolge die Verordnung doch ausschließlich das Ziel, die Ausschreitung von SARS-COV-2 einzudämmen und zwar unabhängig davon, ob für den Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung bestehe. Zudem habe die Behörde den Sachverhalt unzureichend erhoben und keine Feststellungen über die Anzahl der Fremdenbetten im Beherbergungsbetrieb der Beschwerdeführerin getroffen sowie in welchem Ausmaß eine Bewirtung im Beherbergungsbetrieb erfolge. Die Behörde hätte prüfen müssen, ob es für den Beherbergungsbetrieb der Beschwerdeführerin einer Gewerbeberechtigung bedürfe. Nach dem Verordnungstext sei es jedoch nicht entscheidend, ob eine Gewerbeberechtigung für den Beherbergungsbetrieb bestehe.

Es wurde der Antrag gestellt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und der Antragstellerin die von ihr beantragte Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg vor.

Am 14.12.2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die Beschwerdeführerin war anwaltlich vertreten, dieser gab an, dass die von der Richterin beigeordneten Internetausdrucke betreffend den gegenständlichen Betrieb der Beschwerdeführerin die Situation zutreffend wiedergeben würden. Er bestätigte, dass die Beschwer-

deführerin über keine entsprechende Gewerbeberechtigung verfüge, es sich jedoch um einen verfahrensrelevanten Beherbergungsbetrieb handle.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin betreibt an der Adresse AE, AC AD, im „CC“ einen Beherbergungsbetrieb in der Betriebsart „Appartment“. Der Betrieb verfügt über sechs komplett eingerichtete Appartments mit Wohnküche, je zwei Schlafzimmern, Bad und WC getrennt sowie Kabelfernsehen. Weiterer kostenlose Services des Hauses sind: Wlan, Parkplatz vor der Haustür, Sauna, Bäckerservice. Die Ferienappartments können tageweise oder wochenweise gemietet werden. Die Beschwerdeführerin hat diese Appartments mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, im Internet als Unterkunft mit der Bezeichnung „Ferienappartments in einem CC“ angeboten. Über diese Websites konnten die Appartments online gebucht werden. Die Lage des CCs wurde mit der direkten Lage an der Abfahrt zur DD angepriesen („vom Bett geht es direkt auf die Skipiste“). Der Wechsel von Bettwäsche und Handtüchern während der Inanspruchnahme der Wohnung, die Reinigung der Privatwäsche der Gäste sowie die Bereitstellung von Speisen und Getränken waren hingegen nicht im Angebot enthalten.

Eine Gewerbeberechtigung für den gegenständlichen Beherbergungsbetrieb in der Betriebsart Appartment liegt nicht vor.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020, Zahl yyy, wurde gemäß § 26 sowie § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186 idgF in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2, BGBl II Nr 74/2020, in § 2 Abs 1 verordnet, dass Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) gemäß § 20 Abs 1 und 4 der Verordnung BGBl II Nr 74, 2020 zu schließen seien. Gemäß § 3 der Verordnung tritt § 2 frühestens am 16.03.2020, 20:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Mit Eingabe vom 29.04.2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 in der Höhe von € 5.898,44.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

3. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG 1950) lauten:

§ 20 Epidemiegesetz 1950 BGBl Nr 186/1950:**Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (vom 29.11.1974 bis 14.05.2020 geltende Fassung):**Vergütung für den Verdienstentgang.**

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist

...

3.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020 lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministerienengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):**Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten

zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung 405-8/63/1/2-2020 5/13 von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 2 COVID-19- Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

3.5. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-98**) BGBl II Nr 98/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 1 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

...

Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung lauten auszugsweise wie folgt:

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer
1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind;

...

§ 111. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für
1. die Beherbergung von Gästen;

...

4. Erwägungen:

Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum 16.03.2020 bis 27.03.2020. Nach dem klaren Wortlaut des § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz besteht ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn das betroffene Unternehmen gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt wurde. Diese Voraussetzung, nämlich eine auf das Epidemiegesetz gestützte Betriebsschließung, ist vorliegend nicht erfüllt.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, handelt es sich beim Betrieb der Beschwerdeführerin um einen Beherbergungsbetrieb in der Betriebsart Apartment. Sie hat diese Wohnungen mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auf einschlägigen Websites als Unterkunft mit der Bezeichnung „Ferienapartment CC“ angeboten. Über diese Websites konnten die jeweiligen Apartments tageweise bzw wochenweise auch online gebucht werden. Die Lage der Apartments wurde mit dem Hinweis auf die gute Anbindung zur Skipiste beschrieben. Die Apartments sind komplett eingerichtet und umfasste das Angebot die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, einen kostenlosen Wlan Zugang, Parkplatz vor der Haustür, Sauna und Bäcker-service. Obwohl das Angebot in diesem Fall nicht alle für einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb üblichen Dienstleistungen enthält, wird mit den angebotenen Zusatzleistungen die Grenze zwischen Raumvermietung und Beherbergung überschritten. (Vergleiche VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0144). Der VwGH wertete in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Buchung einer Ferienwohnung über einschlägige Websites als gewichtiges Argument dafür, dass ein Beherbergungsbetrieb gemäß Gewerbeordnung vorliegt, für den der Eigentümer allerdings keine Gewerbeberechtigung hatte. Für das Vorliegen einer gewerbsmäßigen Beherbergung von Gästen kommt es laut Verwaltungsgerichtshof demnach nicht allein auf die gleichzeitige Erbringung von mit der zur Verfügungsstellung von Wohnraum üblicherweise im Zusammenhang stehender Dienstleistungen an, sondern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch auf die sonstigen Merkmale der zu prüfenden Tätigkeit, insbesondere auf die Art und Weise, wie sich der Betrieb nach außen darstellt. Wie angeführt kann schon das Anbieten einer Ferienwohnung mit entsprechenden Nebenleistungen auf einschlägigen Websites für eine gewerbliche Beherbergung sprechen.

Vorliegend ist somit davon auszugehen, dass für den gegenständlichen Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Es liegt somit eine unbefugte Gewerbeausübung durch die Beschwerdeführerin vor. Im Falle unbefugter Gewerbeausübung wie vorliegend drohen auch Verwaltungsstrafen bis € 3.600,00.

Die Beschwerdeführerin ist somit nicht berechtigt ohne Gewerbeberechtigung diesen Beherbergungsbetrieb zu führen.

Die zitierte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13.03.2020 stellt auf Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) ab. Der gegenständliche Beherbergungsbetrieb der Beschwerdeführerin, der ohne Gewerbeberechtigung gar nicht betrieben werden darf, fällt somit nicht unter diese Verordnung und besteht daher wie bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat, ein Entschädigungsanspruch schon dem Grunde nach nicht.

Da sich somit das Vorbringen der Beschwerdeführerin in seiner Gesamtheit als unberechtigt erwies, war die Abweisung des Entschädigungsanspruches durch die belangte Behörde zu bestätigen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit dem Betreiben von Beherbergungsbetrieben ohne erforderliche Gewerbeberechtigung noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen jedoch klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vergleiche VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, RZ 11).